

Verkehrsrecht: Winterreifenpflicht? Rechtslage und Versicherungsschutz

Eine allgemeine Winterreifen-Pflicht gibt es in Deutschland nicht. Gemäß § 2 Abs. 3 a StVO (Straßenbenutzung durch Fahrzeuge) ist bei Kraftfahrzeugen die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. ‘

Diese situationsbedingte, nicht generelle, Winterreifenpflicht trat am 1. Mai 2006 in Kraft. Es ist in erster Linie dem Fahrzeugführer und Fahrzeughalter überlassen, die Wettersituation und die Geeignetheit der Fahrzeugbereifung einzuschätzen, notfalls sollte auf eine Fahrt verzichtet werden. Kommt es allerdings zu einer Verkehrsbehinderung oder zum Unfall, muss der Polizeibeamte vor Ort entscheiden, ob ein Reifen für die jeweilige Situation geeignet ‘ist oder nicht.

Es stellt sich die Frage, wie der Begriff ‘Wetterverhältnisse ‘auszulegen ist oder was es bedeutet, eine geeignete Bereifung ‘zu fahren? Entsprechende ‘Wetterverhältnisse ‘sind anzunehmen bei deutlich ausgeprägten, typisch winterlichen Straßenverhältnissen, z.B. bei Glatteis, starkem Schneefall, festgefahrener Schneedecke etc. Unter einer geeigneten Bereifung versteht man z.B., dass die Reifen bei Aquaplaning über eine ausreichende Profiltiefe verfügen und dass bei Eis und Schnee auf der Straße mit Winterreifen gefahren wird.

Autofahrer, die gegen diese Vorgaben verstoßen, müssen mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20,00 Euro rechnen. Bei zusätzlicher Behinderung, etwa wenn Autos auf geschlossener Schneedecke mit Sommerreifen unterwegs sind und dabei den Verkehr behindern, droht ein Bußgeld von 40,00 Euro und ein Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg.

Bei grob fahrlässigem Verhalten –etwa beim Fahren mit abgenutzten Sommerreifen im verschneiten Hochgebirge –kann die Kaskoversicherung bei einem Unfall die Übernahme des Schadens am eigenen Fahrzeug verweigern. Zahlreiche Gerichtsurteile sprechen hier eine eindeutige Sprache: Ereignet sich ein Verkehrsunfall, bei dem ein mit Sommerreifen ausgestattetes Fahrzeug beteiligt war, ist von einem Mitverschulden, unter Umständen sogar von grober Fahrlässigkeit, auszugehen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung kommt zwar für Schäden am gegnerischen Fahrzeug selbst dann auf, wenn der Unfallverursacher mit ungeeigneter Bereifung unterwegs war. Die Leistungspflicht für den Geschädigten bedeutet aber keinen Freibrief für den Schädiger. Im Extremfall kann die Kfz-Haftpflichtversicherung einen verantwortungslosen Fahrer oder Halter wegen Gefahrerhöhung in Regress nehmen.

Wer im Winter Winterreifen aufzieht, der ist allemal auf der sicheren Gesetzesseite, auch wenn die Straßen schnee- und eisfrei sind.

Abschließend ist zu erwähnen, dass ab dem 1. Januar 2008 in ganz Österreich die Winterreifenpflicht gilt. Verstöße werden mit einem Bußgeld von 35 Euro geahndet. Kommt es ohne Benutzung von Winterreifen zu einer Gefährdung anderer, drohen Strafen bis zu 5.000 Euro.

Weitere Informationen zu diesem Thema und anderen verkehrsrechtlichen Fragestellungen erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

**Textbeitrag: Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht
Frank Preidel, Gehrden, Tel: 05108/91357-10
E-mail: ra-preidel@t-online.de**